

Julian Maria Ries

Der Minderheitsschutz im russischen
Kapitalgesellschaftsrecht im Vergleich
zum deutschen Recht



Herbert Utz Verlag · Wissenschaft
München

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist
bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich**

Zugleich: Dissertation, Kiel, Univ., 2001

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2001

ISBN 3-8316-0065-1

Printed in Germany

**Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089/277791-00 – Fax: 089/277791-01**

Übersicht

Inhaltsverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis.....	XVII
Teil 1. Einführung und Problemstellung.....	29
A. Einleitung	29
B. Gegenstand der Untersuchung	32
C. Anknüpfungsebenen und -punkte des Minderheitsschutzes	37
D. Das weitere Vorgehen.....	43
Teil 2. Deutsches Recht.....	45
A. Minderheitsschutz durch Informationsrechte	45
B. Minderheitsschutz durch Kompetenzverteilung.....	52
C. Abwehrrechte und Ausgleichsansprüche.....	65
D. Minderheitsschutz durch Aufgabe der Beteiligung.....	83
Teil 3. Russisches Recht	89
A. Grundlagen des russischen Aktien- und GmbH-Rechts.....	89
B. Minderheitsschutz durch Informationsrechte	95
C. Minderheitsschutz durch Kompetenzverteilung.....	116
D. Abwehrrechte und Ausgleichsansprüche.....	148
E. Minderheitsschutz durch Beendigung der Beteiligung	167
Teil 4. Vergleich.....	179
A. Generelle Ähnlichkeiten	179
B. Vergleich der Informationsrechte	180
C. Vergleich der Kompetenzverteilung.....	192
D. Vergleich der Abwehrrechte und Ausgleichsansprüche	212
E. Vergleich der Beendigungsmöglichkeiten.....	221
F. Zusammenfassung und Fazit	231

Teil 1. Einführung und Problemstellung

A. Einleitung

Das russische Recht wird für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen trotz wirtschaftlicher Turbulenzen zunehmend wichtiger. Zwar gingen nach der Währungs- und Wirtschaftskrise im August 1998 die Import- und Exportbeziehungen zwischen Rußland und den westlichen Industrienationen, sowie die westlichen Investitionen in Rußland stark zurück¹. Die Euphorie für die russische Wirtschaft aus der Mitte der 90er Jahre ist damit verflogen. Es ist aber kaum anzunehmen, daß sich die westliche Wirtschaft langfristig aus dem russischen Markt zurückzieht; dazu ist der potentielle Markt zu groß. Um die günstigeren Arbeitslöhne in der Russischen Föderation zu nutzen, gehen deutsche mittelständische Unternehmen dazu über, in Rußland selbst zu produzieren, statt zu versuchen, die eigenen Produkte dort nur abzusetzen².

Im Rahmen von Investitionen in Rußland sind die ausländischen Unternehmen in stärkerem Maße dem russischen Recht unterworfen, als das bei Exporten in die Russische Föderation der Fall ist. Dabei spielt das Gesellschaftsrecht eine wesentliche Rolle, da es Rechtsformen zum Auftritt im russischen Markt bereitstellt. Von der Ausgestaltung dieser Rechtsformen kann durch vertragliche Vereinbarungen nur begrenzt abgewichen werden. Das Gesetz bestimmt Strukturen, die die Rechte und Pflichten der Parteien festlegen. Dadurch nimmt die Rechtsordnung Risikoverteilungen vor. Einen Teilbereich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern beschreibt der Minderheitsschutz.

I. Ziele der Arbeit

Der Minderheitsschutz ist in der Praxis in dreierlei Hinsicht zu beachten: Er kann Einfluß auf die Frage haben, ob überhaupt eine gesellschaftsrechtlich gebundene Investition sinnvoll ist, wenn ja, welche Gesellschaftsform günstig ist (zum Beispiel hinsichtlich des angestrebten Beteiligungsumfangs bei mehreren

¹ Nach Angaben des damaligen russischen Wirtschaftsministers A. Šapovalants, gingen die ausländischen Investitionen in der Russischen Föderation im ersten Quartal 1999 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 40 % zurück, Moscow Times, 6. Juli 1999, S. 11.

² Vgl. dazu den Bericht der FAZ vom 28. Okt. 1999, S. 27, über einen Beitrag von Andrea von Knoop, der Delegierten der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation auf dem „Wirtschaftstag Rußland“ am 27. Okt. 1999 in Frankfurt/M.

Gesellschaftern) und schließlich ist der Minderheitsschutz in den Vertragsverhandlungen zu berücksichtigen. Daher betreffen viele Fragen von Beratung suchenden Investoren den Schutz von Aktionären in Rußland³. Die Frage des Aktionärs- bzw. Minderheitsschutzes stellt, auch nach russischer Ansicht, eines der gesellschaftsrechtlichen Grundprobleme dar⁴. So ist der Schutz der Aktionärsrechte eines der erklärten Ziele des Aktiengesetzes vom 26. Dez. 1995 (siehe Art. 1 Pkt. 1 russAktG⁵). Auch andere Gesetze und untergesetzliche normative Akte verfolgen immer wieder den Schutz von Aktionären und Anlegern⁶.

Neben diesem praktisch orientierten Anliegen der Arbeit steht das Bemühen, das Verständnis des russischen Rechts und des Minderheitsschutzes an sich zu befördern.

Der Blick auf eine fremde Rechtsordnung kann zeigen, daß ein und dasselbe Problem auf unterschiedliche Art und Weise gelöst werden kann⁷. So können sich für das deutsche Recht, das hinsichtlich des Minderheitsschutzes wohl kaum Anspruch auf Vollkommenheit erheben kann⁸, und hinsichtlich dessen immer wieder Ergänzungen gefordert werden⁹, neue Anregungen, zumindest aber Anschauungsmaterial ergeben.

³ Rendak, Russian joint stock companies: A picture of current regulation, Parker School Journal of East European Law, 1995 (Vol. 2), S. 382.

⁴ Šapkina, Arbitražno-sudebnaja praktika primenenija federalnogo zakona „Ob akcionernych obščestvach“, Moskau 1997, S. 57; s. auch Frenkel, Overview of the New Russian Corporation Law, Parker School Journal of East European Law, Vol. 3, 1996, S. 101, 105.

⁵ Gesetz Nr. 208 vom 26. Dez. 1995 „Ob akcionernych obščestvach“, SZ RF 1/1996, Pos. 1; im weiteren „russAktG“. Siehe auch die deutsche Übersetzung von Lenga/ Wipplinger, in Breidenbach, Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblattsammlung, München 1998, RUS 350; sowie die Übersicht von Spies, Das neue russische Gesetz über Aktiengesellschaften, ROW 4/1996, S. 130 ff.

⁶ Z. B. Gesetz Nr. 46 vom 5. März 1999 „O zaščite praw i zakonomnych interesov investorov na rynke cennych bumag“, SZ RF 10/1999, Pos. 1163; Ukaz des Präsidenten Nr. 1157 vom 18. Nov. 1995 „O nekotorych merach po zaščite praw vkladžikov i akcionerov“, SZ RF 47/1995, Pos. 4501; Ukaz des Präsidenten Nr. 408 vom 21. März 1996 „Ob utverždenii kompleksnoj programmy mer po obespečeniju praw vkladžikov i akcionerov“, SZ RF 13/1996, Pos. 1311.

⁷ Nußberger, Die Frage nach dem tertium comparationis. Zu den Schwierigkeiten einer rechtsvergleichenden Analyse des russischen Rechts, ROW 1998, S. 81, 86.

⁸ Vgl. hinsichtlich des GmbH-Rechts etwa Mertens, Die GmbH und der Minderheitsschutz, GmbHR 1984, S. 265.

⁹ Z. B. Zöllner, Zur Problematik der aktienrechtlichen Anfechtungsklage, AG 2000, S. 145ff.; Jussen, Der Auskunftsanspruch des Aktionärs, AG 2000, S. 241ff.; Seifert, Vom Nutzen der Ungeduld, FAZ vom 18. 10. 1999, S. 29, in einem Beitrag über das deutsche Corporate-Governance-Modell.

II. Vor
Das ru
das Gm
ar 1990
unter a
setze ü
lediglic
gistriere
Gesetz
russGm
unterges

Die we
damit in

Den Be
schaftsre
det in §
varišče
tovarišče
die „tova
als „obšč
87 ff) un
der nähe
mit „tov
deutscher
ten den K
čestvo“ g

ZGB auc

¹⁰ Gesetz N
7/1998, Po
Schwarz/Bal
1998, S. 251

¹¹ Zivilgesetz
Kodeks RF“
¹² Mit dem b

II. Vorbemerkungen zu den rechtlichen Grundlagen

Das russische Kapitalgesellschaftsrecht ist mit Wirkung zum 1. März 1998 um das GmbH-Gesetz¹⁰ ergänzt worden. Das Aktiengesetz trat bereits zum 1. Januar 1996 in Kraft. Damit sind nunmehr die wesentlichen, vom Zivilgesetzbuch unter anderem in Art. 96 Pkt. 3 II und Art. 87 Pkt. 3 ZGB¹¹ angekündigten Gesetze über Kapitalgesellschaften erlassen worden. Noch nicht erlassen wurden lediglich Nebengesetze wie z. B. ein Föderationsgesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen“, angekündigt in Art. 13 russGmbHG oder ein Gesetz zur Bestimmung der „reinen Aktiva“, angekündigt in Art. 20 Pkt. 3 III russGmbHG. Für diese Fragen gelten übergangsweise ältere Bestimmungen und untergesetzliche Vorschriften fort.

Die wesentlichen Gesetze des (Kapital-) Gesellschaftsrechts in Rußland sind damit in Kraft.

Den Begriff der Kapitalgesellschaft als solchen gibt es im russischen Gesellschaftsrecht nicht. Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation unterscheidet in § 2 des Kapitels 4 „Juristische Personen“ zwischen „chozjajstvennye tovariščestva i obščestva“. Als „tovariščestvo“ werden im weiteren die „polnoe tovariščestvo“ (Art. 69ff, sie entspricht etwa der oHG deutschen Rechts) und die „tovariščestvo na vere“ (Art. 82 ff, sie entspricht etwa der KG) bezeichnet; als „obščestvo“ die „obščestvo s ograničennoj otvetstvennost'ju“ („GmbH“, Art. 87 ff) und die „akcionerное obščestvo“ („Aktiengesellschaft“, Art. 96 ff). Nach der näheren Ausgestaltung dieser Gesellschaftsformen zu urteilen, ähneln die mit „tovariščestvo“ bezeichneten Gesellschaften den Personengesellschaften deutschen Verständnisses¹², und die mit „obščestvo“ bezeichneten Gesellschaften den Kapitalgesellschaften. Trotzdem wäre es nicht richtig, den Begriff „obščestvo“ generell mit „Kapitalgesellschaft“ zu übersetzen, da dieser Begriff vom ZGB auch zur Bezeichnung der Gesellschaft als politischem Gebilde genutzt

¹⁰ Gesetz Nr. 14 vom 8. Febr. 1998 „Ob obščestvach s ograničennoj otvetstvennost'ju“, SZ RF 7/1998, Pos. 785; im weiteren „russGmbHG“. Siehe auch die deutsche Übersetzung von Schwarz/Balayan, Russische Föderation: GmbH-Gesetz, Textdokumentation mit Einführung, WiRO 1998, S. 251ff.

¹¹ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (ZGB), Gesetz Nr. 51 vom 30. Nov. 1994 „Graždanskij Kodeks RF“ 1. Teil, SZ RF 32/1994, Pos. 3301.

¹² Mit dem bedeutenden Unterschied, daß sie juristische Personen sind.

wird¹³. Außerdem wird in Art. 968 ZGB eine „Gesellschaft gegenseitiger Versicherung“ beschrieben, die wegen ihres ausdrücklich nichtkommerziellen Charakters nicht auf die Rechtsformen der Aktiengesellschaft oder der GmbH zurückgreifen kann (vgl. Art. 50 Pkt. 3 I ZGB). Da es aber auch in Rußland mit dem Aktien- und GmbH-Recht einen Bereich des Gesellschaftsrechts gibt, der die kapitalistisch strukturierten Gesellschaften (Aktiengesellschaft und GmbH) betrifft, erscheint es angebracht, von diesem Bereich als dem „Kapitalgesellschaftsrecht“ zu sprechen, auch wenn der deutsche Begriff „Kapitalgesellschaft“ im russischen Recht keine Entsprechung findet.

B. Gegenstand der Untersuchung

„Minderheit“ ist der Gesellschafter oder die Gesellschaftergruppe, die wegen ihres relativ geringen Beteiligungsumfanges bei Mehrheitsentscheidungen in einer Gesellschaft überstimmt werden. Minderheitsschutz ist also dort notwendig, wo Entscheidungen durch eine bestimmte Mehrheit getroffen werden und diese Entscheidungen die Interessen der in der Abstimmung unterlegenen Gesellschafter berühren oder verletzen können¹⁴.

I. Mehrheit und Minderheit in der Kapitalgesellschaft

Im Idealfall laufen die Interessen¹⁵ der an einer Gesellschaft Beteiligten parallel, weil oder wenn alle Beteiligten dasselbe Ziel verfolgen¹⁶. Dann sind die Interessen keines Gesellschafters gefährdet. Doch häufig werden gerade in Kapitalgesellschaften verschiedene Ziele verfolgt, und selbst wenn dasselbe Ziel verfolgt wird, gibt es unterschiedliche Wege, dieses Ziel zu erreichen. Problematisch sind Mehrheitsbeschlüsse besonders dann, wenn die Mehrheits-Minderheitsverhältnisse nicht von Abstimmung zu Abstimmung wechseln, sondern aufgrund besonders starker Beteiligung Einzelner oder bestimmter Gruppen von Gesellschaftern dauerhafte Mehrheitsverhältnisse bestehen. Die Abstimmung birgt dann nicht mehr die interessenausgleichende Wirkung der Mehrheitsbildung in sich. Noch erschwerend können zu diesen festen Mehrheitsverhältnissen explizit unterschiedliche Zielvorstellungen der verschiedenen

Gruppen h
triebene C
nen (z. B.

Soll die U
Möglichke
Interessen
zielen, ist
ten. Von
bei der G
schaft aus
migkeit v
sellschaft
zu treffem
schaften,
stimmigen
dungsmac
in Kapital
che Regel
sAktG und

Da die M
kann, mu
Darin lieg
Damit die
lieben der
ihre Interes

II. Interes
Grundsätz
nicht von
einer Ges
werden (b
Hauptziel,
möglichst
esse daran

¹³ Siehe z. B. Art. 242, 349, 566, 1064 ZGB.

¹⁴ Vgl. dazu Wiedemann, GesR, § 8 I 1, S. 406ff.

¹⁵ Zu den Interessen im einzelnen siehe S. 33.

¹⁶ Vgl. dazu und zum folgenden Wiedemann, GesR, § 8 I 1, S. 406.